**[Inhaltsverzeichnis](#_top)**

**DStGB Aktuell 4321**

vom 29. Oktober 2021

Seite

[**SCHWERPUNKT FLÜCHTLINGSPOLITIK**](#_Toc86411730)

[4321-01 Bundeskabinett zum aktuellen Migrationsgeschehen   
in Belarus, Polen und Griechenland 3](#_Toc86411731)

[**RECHT UND VERFASSUNG**](#_Toc86411732)

[4321-02 Schutz öffentlicher Räume vor Überfahrtaten:   
Checkliste für Kommunalverantwortliche 5](#_Toc86411733)

[**ARBEIT UND SOZIALES**](#_Toc86411734)

[4321-03 „Gemeinsame Erklärung gegen Sexismus“ unterzeichnet 7](#_Toc86411735)

[**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**](#_Toc86411736)

[4321-04 BMF-Projektion der öffentlichen Haushalte 8](#_Toc86411737)

[4321-05 BVerwG: Feststellung eines Grundversorgers   
nach § 36 Absatz 2 EnWG 10](#_Toc86411738)

[4321-06 OLG Düsseldorf: Kommunalrabatt 12](#_Toc86411739)

[**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**](#_Toc86411740)

[4321-07 BMU: Förderung des kommunalen Klimaschutzes   
wird ausgebaut (Kommunalrichtlinie) 15](#_Toc86411741)

[4321-08 Umweltministerkonferenz zu Hochwasserschutz   
und Klimafolgenanpassung 17](#_Toc86411742)

[4321-09 UBA: Aktuelle Studie zu den Auswirkungen von Extremwetterereignissen auf das Tourismusgeschäft 20](#_Toc86411743)

[4321-10 Online-Veranstaltung „Beteiligung der Öffentlichkeit   
bei der Endlagersuche“ am 13.11.2021 22](#_Toc86411744)

[**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**](#_Toc86411745)

[4321-11 VDV fordert Fachkräfteprogramm für den ÖPNV-Ausbau 24](#_Toc86411746)

[4321-12 Ausbaubeitrag für Anliegerstraße im   
Amtsbereich Lütjenburg hat Bestand 26](#_Toc86411747)

[**EUROPA UND INTERNATIONALES**](#_Toc86411748)

[4321-13 Erneuerbare Energien überholen fossile Brennstoffe   
erstmals als wichtigste Stromquelle der EU 27](#_Toc86411749)

[4321-14 2022 soll Europäisches Jahr der Jugend werden 28](#_Toc86411750)

[**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**](#_Toc86411751)

[4321-15 Pressemitteilung: Einbruch der kommunalen Investitionstätigkeit verhindern 29](#_Toc86411752)

[4321-16 Pressemitteilung:   
Klimaschutz braucht Akzeptanz vor Ort! Finanzielle Beteiligung an Erneuerbaren Energien verbessern 31](#_Toc86411753)

[4321-17 Pressemitteilung:   
Deutscher Sportstättentag fordert bessere Sportstätten 33](#_Toc86411754)

[4321-18 Statement: ÖPNV muss echte Mobilitätsalternative werden 35](#_Toc86411755)

[4321-19 Statement: Neuaufteilung des Straßenverkehrsraums grundsätzlich richtig 36](#_Toc86411756)

[4321-20 Statement: Planungs- und Genehmigungsverfahren digitalisieren und beschleunigen 37](#_Toc86411757)

[4321-21 Statement: Appelle zur Impfung gegen Corona und Grippe 38](#_Toc86411758)

[4321-22 Statement: Änderung des Infektionsschutzgesetzes 39](#_Toc86411759)

[4321-23 Statement: Strategien gegen Cyberangriffe   
auf Kommunen entwickeln 40](#_Toc86411760)

[4321-24 Statement: Kommunen fordern geordnete Asylverfahren 41](#_Toc86411761)

[4321-25 Koalitionsverhandlungen:   
Appell für die Stärkung ländlicher Räume 42](#_Toc86411762)

[4321-26 Die gute Nachricht:   
Starkes Engagement für den lokalen Handel 44](#_Toc86411763)

[4321-27 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter 45](#_Toc86411764)

[**TERMINANKÜNDIGUNGEN**](#_Toc86411765)

[4321-28 TERMINVORSCHAU 2021 46](#_Toc86411766)

# **SCHWERPUNKT FLÜCHTLINGSPOLITIK**

4321-01 Bundeskabinett zum aktuellen Migrationsgeschehen in Belarus, Polen und Griechenland

**Das Bundeskabinett hat sich zum aktuellen Migrationsgeschehen beraten. Dabei wurde zum einen der Anstieg der irregulären Sekundärmigration aus Griechenland sowie der illegalen Grenzübertritte von Belarus in die EU diskutiert. Bundesinnenminister Horst Seehofer sieht im Hinblick auf die Situation in Griechenland eine finanzielle Unterstützung für die Versorgung der Flüchtlinge vor, um Rücküberstellungen nach dem Dublin-Abkommen fortführen zu können. Polen wird eine Unterstützung angeboten, unter anderem in Form von gemeinsamen Polizeistreifen auf polnischem Hoheitsgebiet und logistischer Hilfe bei der Unterbringung und Versorgung der Migranten.** **Neben zusätzlichen Sanktionen auf europäischer Ebene werden Gespräche mit Staaten aus denen irreguläre Migration nach Belarus stattfindet, intensiviert. Ziel ist die Minimierung des Flugverkehrs nach Belarus. Entscheidend sei ein geschlossenes Vorgehen in der EU. Die Maßnahmen werden aus kommunaler Sicht begrüßt.**

Deutschland ist innerhalb der EU das Hauptzielland von irregulärer Sekundärmigration. Mehr als ein Drittel der Asylgesuche hierzulande ist auf Einreisen aus Griechenland zurückzuführen. Der Bundesinnenminister plant, mit einem erneuten Vorstoß eine Vereinbarung mit Griechenland zu erreichen, um Rücküberstellungen nach dem Dublin-Abkommen wieder zu ermöglichen. Dies soll mittels finanzieller Unterstützung erfolgen, die eine ausreichende Versorgung der Flüchtlinge in Griechenland sicherstellt. Dabei werden auch Grenzkontrollen an deutschen Flughäfen für Flüge aus Griechenland nicht ausgeschlossen, sollte es nicht zu einem gemeinsamen Vorgehen mit Griechenland kommen.

Auch an der EU-Außengrenze zu Belarus hält der Migrationsdruck an und hat auch Auswirkungen auf Deutschland. Über 5700 illegale Einreisen nach Deutschland mit Bezug zu Belarus wurden bisher festgestellt. Die Zahlen steigen weiter an. Bundesinnenminister Horst Seehofer hat dem polnischen Innenminister Mariusz Kamiński deutsche Unterstützung angeboten – unter anderem in Form von gemeinsamen Polizeistreifen auf polnischem Hoheitsgebiet und logistischer Hilfe bei der Unterbringung und Versorgung der Migranten. Neben zusätzlichen Sanktionen auf europäischer Ebene intensivieren Regierungsvertreter derzeit Gespräche mit Staaten, aus denen irreguläre Migration nach Belarus stattfindet. Ziel ist die Minimierung des Flugverkehrs nach Belarus. Eine Fluggesellschaft aus dem Irak hat bereits zugesagt, die Flüge nach Belarus einzustellen. Betont wird die Notwendigkeit eines geschlossenen Vorgehens in der EU.

Ein Vergleich mit der Situation in den Jahren 2015/2016 könne dagegen hinsichtlich Flüchtlingszahlen nicht gezogen werden. Mit Blick auf die bislang rund 100.000 Asylerstanträge in diesem Jahr entspricht die Größenordnung der Zuwanderung in etwa dem Durchschnitt der vergangenen 30 Jahre.

**Aktuelle Situation in den Aufnahmeeinrichtungen**

Die aktuelle Situation in den Aufnahmeeinrichtungen in Deutschland ist je nach Bundesland und Kommune sehr unterschiedlich. Während eine Vielzahl von Gemeinschaftsunterkünften durch die prekäre Wohnraumsituation (etwa anerkannte Asylbewerber, die keinen dezentralen Wohnraum finden oder auch geduldete Geflüchtete) und der Zunahme von Asylbewerbern teilweise, wie etwa in Berlin, überbelegt sind, stehen andernorts noch ausreichend freie Plätze zur Verfügung.

Durch die aktuell steigenden Zuzugszahlen, die auch auf Grenzübertritte über Polen zurückzuführen sind, füllen sich auch die Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder. Besonders in Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg mussten zusätzliche Plätze geschaffen werden, damit keine Engpässe entstehen. Auch Nordrhein-Westfalen ist als aufnahmestärkstes Land besonders betroffen.

Ein Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg zu diesem Thema findet sich in DStGB-Aktuell-Beitrag 4321-24 in dieser Ausgabe.

(I/3 Miriam Marnich, 28.10.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **RECHT UND VERFASSUNG**

4321-02 Schutz öffentlicher Räume vor Überfahrtaten:  
Checkliste für Kommunalverantwortliche

**Die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes hat eine Handreichung zum „Schutz vor Überfahrtaten. Ein Leitfaden mit Checkliste für Kommunalverantwortliche“ veröffentlicht. Sie soll Städten und Gemeinden als Orientierungshilfe dienen, eigenverantwortlich Strategien gegen sogenannte Überfahrtaten mittels mehrspuriger Fahrzeuge zu entwickeln. Die Polizei unterstützt diesen Planungs- und Umsetzungsprozess mit ihrem Fachwissen. Neben der Beschreibung der Rollen und Zuständigkeiten der verantwortlichen Akteure beinhaltet die Handreichung sechs konkrete Handlungsschritte für die Erarbeitung des Zufahrtsschutzkonzepts sowie ein Gefährdungsbewertungsraster für eine systematisierte Gefährdungsanalyse. Aus Sicht des DStGB greift die Handreichung mit dem Schutz öffentlicher Räume vor Überfahrtaten ein wichtiges Thema für die Kommunen auf und bietet wertvolle Hilfestellungen.**

Sicherheit im öffentlichen Raum ist ein wichtiger Bestandteil von Lebensqualität und somit ein hohes gesellschaftliches Gut. Insbesondere Straftaten mit terroristischem Hintergrund, wie es beispielsweise sogenannte Überfahrtaten mit mehrspurigen Fahrzeugen sein können, zeigen deutlich die große Verletzlichkeit eines öffentlichen Raums. Für kommunale Verantwortliche stellt sich daher die Frage, welche langfristigen, stadtbildverträglichen und integrierbaren Schutzmaßnahmen zu präferieren sind und wie diese dauerhaft in ein umfassendes Sicherheitskonzept eingepflegt werden können. In diesem Zusammenhang stellt die Polizei fest, dass Anfragen von Kommunalverantwortlichen an die örtlichen Polizeidienststellen zur Unterstützung bei Zufahrtsschutzkonzepten und -maßnahmen bundesweit zunehmen. Die Praxis hat gezeigt: Kommunalverantwortliche sind gefordert, Konzepte zu entwickeln, um gemeinsam mit der Polizei öffentliche Räume und Veranstaltungen vor solchen Taten zu schützen.

Die Polizeiliche Kriminalprävention hat daher die im September 2021 erschienene Handreichung „Schutz vor Überfahrtaten. Ein Leitfaden mit Checkliste für Kommunalverantwortliche“ erarbeitet. Die kostenlose Handreichung ist bei den Ansprechpartnern der Polizeilichen Kriminalprävention, deren Erreichbarkeiten in der Handreichung auf Seite 54 aufgeführt sind, erhältlich oder kann unter [https://polizei-beratung.de](https://polizei-beratung.de/fileadmin/Medien/306-HR-Ueberfahrtaten.pdf) heruntergeladen werden.

Ergänzende Informationen finden sich unter [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau/schutz-vor-ueberfahrtaten).

**Anmerkung des DStGB**

Aus Sicht des DStGB haben der Schutz öffentlicher Räume und der Schutz vor sogenannten Überfahrtaten eine hohe Priorität. Bereits seit einigen Jahren hat sich das Risiko terroristischer Anschläge und Überfahrtaten massiv erhöht. Auch wenn die Terrorismusbekämpfung und die Verhinderung von Anschlägen und Gewalttaten keine originäre kommunale Aufgabe ist, sondern in erster Linie Bund und Ländern obliegt, sind Kommunen gefordert, auf die veränderten Gefahrenlagen und die steigenden Ängste, Sorgen und daraus erwachsene Erwartungen der Menschen gegenüber dem Staat gemeinsam mit Polizei, Ordnungs- und Rettungskräften, Stadt- und Verkehrsplanern und Veranstaltungsbetreibern zu reagieren. Durch Sicherheitspartnerschaften von Polizei, Justiz und kommunalen Ordnungsbehörden werden auf die örtliche Situation angepasste Sicherheitskonzepte weiterentwickelt, die Polizeipräsenz erhöht und Zufahrtsschutz- und Verkehrskonzepte aufgestellt. An der Stelle kann die Handreichung eine wertvolle Unterstützung der Kommunen bieten.

(I/3 Miriam Marnich, 28.10.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **ARBEIT UND SOZIALES**

4321-03 „Gemeinsame Erklärung gegen Sexismus“ unterzeichnet

**Am 26. Oktober unterzeichnete Christine Lambrecht, Bundesfrauen- und -justizministerin gemeinsam mit einem breiten Bündnis aus Vertretern kommunaler Spitzenverbände, Arbeitgebern, Wirtschaft und der Kulturbranche stellvertretend für viele weitere Organisationen und Branchen eine „Gemeinsame Erklärung gegen Sexismus und sexuelle Belästigung“. Die Erklärung ist das Ergebnis des Projektes „Dialogforen gegen Sexismus“, eine Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), der Initiative „Stärker als Gewalt“ sowie der EAF Berlin. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat sich an den Dialogforen ebenso wie an der Entwicklung einer „Gemeinsam gegen Sexismus” aktiv beteiligt. Auch gehört der DStGB zu den Erstunterzeichnern der Gemeinsamen Erklärung gegen Sexismus.**

Mit der Gemeinsamen Erklärung bekennt sich das breite Bündnis dazu, die Bekämpfung von Sexismus als Aufgabe aller gesellschaftlichen Kräfte anzuerkennen und Sexismus sowie sexualisierte Gewalt in all ihren Erscheinungsformen zu verhindern und zu beenden. Die gemeinsame Erklärung ist ein Baustein hin zu einem starken politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bündnis gegen Sexismus und sexuelle Belästigung.

In einer Pressemitteilung des BMFSFJ betonte die Bundesfrauenministerin Christine Lambrecht die Brisanz des Themas sowie die Dringlichkeit, gesamtgesellschaftlich gegen Sexismus vorzugehen: *„Sexismus und sexuelle Belästigung haben in einer offenen, gleichberechtigten Gesellschaft keinen Platz. Es geht um ein Massenphänomen, von dem Frauen und Männer betroffen sind und das in Unternehmen und Organisationen zu Reputationsverlust und wirtschaftlichen Schäden führen kann. Zur wirksamen Bekämpfung von Sexismus und sexueller Belästigung brauchen wir breite gesellschaftliche Bündnisse.“*

Die Gemeinsame Erklärung gegen Sexismus und sexuelle Belästigung kann hier abgerufen werden unter: <https://bit.ly/3BoM34f>

Wer sich dem Bündnis anschließen möchte, kann die „Gemeinsame Erklärung gegen Sexismus und sexuelle Belästigung“ unterzeichnen unter: [www.dialogforen-gegen-sexismus.de](https://www.dialogforen-gegen-sexismus.de/gemeinsame-erklrung)

Die Handreichung „Gemeinsam gegen Sexismus“ ist zu finden unter: [www.dialogforen-gegen-sexismus.de](https://www.dialogforen-gegen-sexismus.de/handreichung-1)

(G.3 Dr. Janina Salden, 26.10.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

4321-04 BMF-Projektion der öffentlichen Haushalte

**Die aktuellen Zahlen des BMF zeigen die Gefahr einer sich manifestierenden kommunalen Haushaltskrise. Bereits für das laufende Jahr wird ein Einbruch des Finanzierungssaldo um über 13 Mrd. Euro erwartet. Auch für die Folgejahre werden merkliche Defizite projiziert. Zur Aufrechterhaltung der kommunalen Handlungs- und Investitionsfähigkeit ist es daher weiterhin notwendig, dass Bund und Länder einen zweiten kommunalen Rettungsschirm aufspannen und eine dauerhafte kommunale Investitionsoffensive initiieren.**

Im aktuellen Oktober-Monatsbericht hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) seine mittelfristige Projektion der öffentlichen Haushalte für die Jahre 2021 bis 2025 vorgestellt. Demnach wird die fiskalische Überwindung der Corona-Pandemie sich bis zum Jahr 2025 ziehen, erst dann wird in der Summe wieder ein positives Finanzierungssaldo erwartet. Während der Finanzierungssaldo im vergangenen Jahr noch bei -160,9 Mrd. Euro lag, wird das Defizit in diesem Jahr nochmals deutlich auf voraussichtlich 273 Mrd. Euro ansteigen. Für das kommende Jahr wird in der Summe noch ein Minus von 122 Mrd. Euro prognostiziert. In den Folgejahren reduziert sich das Defizit langsam (2023 -55 Mrd. Euro, 2024 -32. Mrd. Euro) bis 2025 mit 4 Mrd. Euro wieder ein positiver Saldo erwirtschaftet werden kann. Bezogen auf die einzelnen Ebenen fallen die Defizite auf Seiten des Bundes, insbesondere aufgrund der staatlichen Maßnahmen zur Überwindung der Corona-Pandemie, besonders hoch aus. Auffällig ist, dass die Länderdefizite relativ gering ausfallen, auch im Vergleich zu den Kommunen für die sie die Finanzierungsverantwortung tragen.

Hingewiesen sei darauf, dass dieser BMF-Projektion die Entwicklung der Kern- und Extrahaushalte zugrunde liegt. Allein hierauf sind die Unterschiede zur Prognose der kommunalen Spitzenverbände (siehe DStGB Aktuell 4221-06 v. 22.10.2021), die sich nur auf die Kernhaushalte bezieht, jedoch nicht zurückzuführen. Wesentlicher Grund sind vielmehr die unterschiedlichen Erwartungen bei den kommunalen Investitionen. Während die kommunalen Spitzenverbände unter anderem aufgrund der Kapazitätsauslastung der Bauwirtschaft sowie insbesondere der finanziellen Unsicherheit davon ausgehen, dass die Kommunen nur noch in diesem Jahr in der Lage sein werden, ihre Investitionen stabil zu halten und sie ab dem kommenden Jahr dann spürbar einbrechen, geht man auf Seiten des Bundes, auch aufgrund der Vielzahl an Bundesförderprogrammen, davon aus, dass die kommunalen Investitionen relativ stabil bleiben und sich mittelfristig nur moderat rückläufig entwickeln. Entsprechend groß sind die Abweichungen insbesondere in den Jahren 2021 bis 2023.

**Anmerkung des DStGB**

Auch die Zahlen des BMF unterstreichen die prekäre kommunale Haushaltslage infolge der Corona-Pandemie. Zur Aufrechterhaltung der kommunalen Handlungs- und Investitionsfähigkeit bleibt daher weiterhin ein zweiter kommunaler Rettungsschirm von Bund und Ländern, der die gemeindlichen Corona-bedingten Ausfälle bei der Gewerbe- und Einkommensteuer zumindest für die Jahre 2021 und 202 kompensiert, angezeigt.

Anders als Bund und Ländern verfügen die Kommunen nämlich nur über wenige Stellschrauben zur Saldenverbesserung. Signifikante „Verbesserungen“ sind nur über ein Herunterfahren der kommunalen Investitionen realisierbar. Vor dem Hintergrund, dass die Kommunen bereits einen Investitionsstau von zuletzt 149 Mrd. Euro vor sich herschieben und notwendige Zukunftsinvestitionen vor allem in den Bereichen Digitalisierung und Klimaschutz anstehen, wäre dies fatal. Um Deutschland zukunftsfest und einen wichtigen Schritt in Richtung gleichwertige Lebensverhältnisse zu machen, braucht es ganz im Gegenteil jetzt eine von Bund und Ländern finanziell initiierte massive und dauerhafte kommunale Investitionsoffensive. Denn ohne die Kommunen werden die vor uns liegenden Herausforderungen nicht zu meistern sein und wird die Transformation in eine klimaneutrale und digitale Zukunft nicht gelingen können.

Das Kapitel des BMF-Monatsberichts zur mittelfristigen Projektion der öffentlichen Haushalte für die Jahre 2021 bis 2025 ist abrufbar unter [www.bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2021/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-mittelfristige-projektion-oeffentliche-haushalte-2021-bis-2025-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=7).

(II/3 920-20 Florian Schilling, 28.10.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

4321-05 BVerwG: Feststellung eines Grundversorgers  
nach § 36 Absatz 2 EnWG

**Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 26.10.2021 (Az. 8 C 2.21) entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein Energieversorgungsunternehmen als Grundversorger anzusehen ist.** **Dabei hat das BVerwG die verwaltungsgerichtliche Auslegung des Begriffs des Netzgebiets der allgemeinen Versorgung bestätigt. Nach Ansicht des Gerichts bestimmt sich der Grundversorger nach objektiven Kriterien – insbesondere würde die Systematik des Energiewirtschaftsgesetzes eine Verknüpfung zwischen den Netzgebieten der allgemeinen Versorgung und den Konzessionsgebieten innerhalb einer Gemeinde herstellen. Die Entscheidung bedeutet, dass es mehrere Grundversorger im gesamten Netzgebiet geben kann.**

Das Gericht hat folgende Pressemitteilung veröffentlicht:

*„§ 36 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erlegt Energieversorgungsunternehmen für Netzgebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, bestimmte Pflichten auf. Grundversorger in diesem Sinne ist nach § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. In räumlicher Hinsicht entspricht ein solches Netzgebiet jeweils dem Gebiet, für das ein Vertrag im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG zwischen einem Energieversorgungsunternehmen und der Gemeinde über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen besteht, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören (Konzessionsvertrag). Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.*

*Die Klägerin, ein Energieversorgungsunternehmen, betreibt das Stromnetz in einer baden-württembergischen Gemeinde und hat mit ihr drei Konzessionsverträge geschlossen, die jeweils für bestimmte Teile des Gemeindegebiets gelten. Mit dem angefochtenen Bescheid stellte das Umweltministerium des beklagten Landes die Klägerin als Grundversorger für die Jahre 2019 bis 2021 in einem der erwähnten drei Teile des Gemeindegebiets fest. Für die beiden übrigen Teile wurden die im Verfahren beigeladenen weiteren Energieversorgungsunternehmen*

*als Grundversorger festgestellt.*

*Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen diesen Bescheid abgewiesen. Unter einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung sei das Gemeindegebiet oder ein Teil davon zu verstehen, in dem ein Netz auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages betrieben werde (Konzessionsgebiet). Entsprechend der in den drei Netzgebieten jeweils gegebenen Zahl von Haushaltskunden der Klägerin und der Beigeladenen sei die angefochtene Feststellung rechtmäßig.*

*Das Bundesverwaltungsgericht hat die verwaltungsgerichtliche Auslegung des Begriffs des Netzgebiets der allgemeinen Versorgung bestätigt. Dem Willen des Gesetzgebers zufolge ist der Grundversorger nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Sie ergeben sich im Hinblick auf die räumliche Abgrenzung aus der Systematik des Energiewirtschaftsgesetzes, das namentlich in seinen §§ 3 Nr. 29c und 46 Abs. 2 Satz 1 eine Verknüpfung zwischen den Netzgebieten der allgemeinen Versorgung und den Konzessionsgebieten innerhalb einer Gemeinde herstellt. Zudem entspricht ein solches Verständnis dem gesetzlichen Zweck einer effizienten Energieversorgung und der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs in diesem Bereich (§ 1 Abs. 1 und 2 EnWG).“*

Quelle: <https://www.bverwg.de/pm/2021/68>

**Anmerkung des DStGB:**

Das Urteil mit allen Entscheidungsgründen ist bislang noch nicht veröffentlicht worden. Jedoch bedeutet die Entscheidung, dass bei der Bestimmung des Grundversorgers von Haushaltskunden für Gas bzw. Strom der jeweilige Konzessionsvertrag das maßgebliche Kriterium darstellt. Für die Gemeinden und Städte heißt dies, dass es mehrere Grundversorger im gesamten Netzgebiet geben kann. Dies bedeutet auch, dass es ggf. mehrere Ansprechpartner bei den Energieversorgungsbetrieben gibt, die auch jeweils die Pflichten eines Grundversorgers vor Ort zu erfüllen haben. Ob dadurch Mehrarbeit auf die Kommunen zukommt, bleibt abzuwarten – auszuschließen ist dies jedoch nicht.

(IV/3 902-06, Finn Brüning, 29.10.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

4321-06 OLG Düsseldorf: Kommunalrabatt

**Der 3. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG) hat sich mit Beschluss vom 29.09.2021 (Az. 3 Kart 210/20) über den Umfang des Kommunalrabatts im Rahmen eines Konzessionsverfahrens geäußert. Danach dürfen Preisnachlässe für den abgerechneten Eigenverbrauch der Kommune bzw. kommunalen Betriebe** **nur auf das Entgelt für den Netzzugang, d.h. den Arbeits-, Leistungs- und Grundpreis, nicht auch auf weitere, mit dem Netzzugang lediglich in Zusammenhang stehende Rechnungsbestandteile wie Abgaben, Umlagen und Entgelte für den Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gewährt werden.** **Insbesondere folgt eine Berücksichtigungsfähigkeit nicht aus Vertrauensschutzgesichtspunkten. Weiter hat das OLG entschieden, dass die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kommunalrabatts der Nettowert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang ist. Die Entscheidung unterstreicht nach Einschätzung des DStGB die Notwendigkeit der Reform der Konzessionsabgabenverordnung.**

**Sachverhalt**:

Die Beschwerdeführerin hatte 2018 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) beantragt, über den Arbeits-, Leistungs- und Grundpreis hinausgehende Entgeltkomponenten des Kommunalrabatts als Preisnachlass gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV im Regulierungskonto als erzielbare Erlöse gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV erhöhend zu berücksichtigen Dies hatte diese abgelehnt. Nach dem Wortlaut der Verordnung dürfe ein Preisnachlass nur auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang, das heißt nur für solche Komponenten der Rechnung gewährt werden, die für den Netzzugang berechnet werden, denn in Bezug genommen sei eben nicht der Rechnungsgesamtbetrag. Weder der Begriff „Netzzugang“ noch die Wendung „Rechnungsbetrag für den Netzzugang“ würden in der Verordnung definiert. Es liege daher nahe, die Begriffe nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen. Danach sei „Netzzugang“ nichts anderes als die Inanspruchnahme des Netzes. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung fielen schon begrifflich nicht hierunter. Für die Inanspruchnahme des Netzes würden vielmehr nur der Arbeits-, Leistungs- und Grundpreis als Entgelt erhoben, was dem Wortlaut des § 17 Abs. 2 und 6 StromNEV zu entnehmen sei. Auch Sinn und Zweck der Konzessionsabgabenverordnung, insbesondere des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV, unterstützten ihre Auffassung. In systematischer Hinsicht sei es sachgemäß, auf die zu § 118 Abs. 6 EnWG und § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zurückzugreifen, in der dieser betone, dass als Entgelt, Preis, Geldforderung oder Rechnungsbetrag für den Netzzugang nur eine Leistung anzusehen sei, die der Netznutzer als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Netzes erbringe.

**Aus den Gründen:**

Das OLG hat die Entscheidung der BNetzA als rechtmäßig bewertet. Die streitgegenständlichen gewährten Rabatte auf Abgaben, Umlagen und auf Entgelte für den Messstellenbetrieb, für Messung und Abrechnung könnten nicht erlösmindernd bei der Berechnung der erzielbaren Erlöse berücksichtigt werden. Es handele sich nicht um nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV abweichend vom grundsätzlich geltenden Nebenleistungsverbot ausnahmsweise zulässige Nebenleistungen; nur ein rechtmäßig eingeräumter Rabatt könne die „erzielbaren Erlöse“ mindern. Die oben genannte Regelung, wonach Preisnachlässe für den in Niederspannung oder Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 von Hundert des Rechnungsbetrags für den Netzzugang zulässig sind, sei nicht einschlägig, da hiervon nur ein Rabatt auf das Entgelt für den Netzzugang, d.h. den Arbeits-, Leistungs- und Grundpreis erfasst ist, nicht aber ein Rabatt auf Abgaben, Umlagen und auf Entgelte für den Messstellenbetrieb, für Messung und Abrechnung als weitere, mit dem Netzzugang lediglich in Zusammenhang stehende Rechnungsbestandteile. Dies folge bei der gebotenen Auslegung des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV aus systematischen und teleologischen Erwägungen.

Gesetzeshistorische Erwägungen führten bei der Auslegung des Begriffs „Rechnungsbetrag für den Netznutzgang“ mit Blick auf die hier streitgegenständlichen Rabatte auf Abgaben, Umlagen und auf Entgelte für den Messstellenbetrieb, für Messung und Abrechnung ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Es ließen sich keine belastbaren Rückschlüsse darauf ziehen, dass der Verordnungsgeber mit dem „Rechnungsbetrag“ bewusst ein weites Verständnis dahingehend verbunden hätte, dass damit alle Entgelte für verbrauchte Energie, für die Netznutzung und für sonstige mit der Netznutzung in Zusammenhang stehende Leistungen umfasst sein sollten.

Für das von der Bundesnetzagentur vertretene enge Verständnis des Begriffs des „Rechnungsbetrags für den Netzzugang“ spreche maßgeblich die systematische Auslegung der Vorschrift. Die systematisch gebotene, enge Auslegung der streitgegenständlichen Klausel „Rechnungsbetrag für die Netznutzung“ werde auch dem Sinn und Zweck des § 3 KAV gerecht.

Die Nichtberücksichtigung des Kommunalrabattes sei nicht wegen des Grundsatzes der Selbstbindung der Verwaltung, der die Behörde verpflichtet, eine durch Verwaltungsvorschriften vorgegebene oder durch tatsächliche Übung entstandene Verwaltungspraxis bei der Ausübung eines Ermessensspielraums einzuhalten, zu beanstanden. Denn streitgegenständlich sei allein die Frage der Zulässigkeit der Gewährung eines vertraglich vereinbarten Kommunalrabattes auf die im Zusammenhang mit der Netznutzung stehenden Rechnungspositionen, die anhand der gesetzlichen Vorgaben zu beantworten seien. Da die Gewährung von Kommunalrabatten unzulässig sei, wenn sie nicht von § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV gedeckt sei, und die vertragliche Abrede über ihre Einräumung nach § 134 BGB (teil-)nichtig sei, könne sie nach dem Sinn und Zweck des Regulierungskontos nicht im Rahmen der erzielbaren Erlöse i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV Berücksichtigung finden. Ein Ermessensspielraum der Bundesnetzagentur bei der Beurteilung dieser Rechtsfrage bestehe nicht. Eine etwaige entgegengesetzte vormalige Verwaltungspraxis der Bundesnetzagentur wäre damit rechtswidrig und unbeachtlich („keine Gleichheit im Unrecht“).

**Hintergrund:**

Konzessionsverträge für Strom und Gas enthalten regelmäßig die Regelung sonstiger zulässiger Leistungen wie etwa den Gemeinderabatt. Danach dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinden neben oder anstelle von Konzessionsabgaben für einfache oder ausschließliche Wegerechte unter anderem Preisnachlässe für den abgerechneten Eigenverbrauch vereinbaren oder gewähren. Der Bundesgerichtshof (BGH) sieht das auf den wirtschaftlichen Vorteil der Gemeinde gerichtete Auswahlkriterium „Gemeinderabatt“ als zulässig an, soweit er sich im Rahmen des nach der Konzessionsabgabenverordnung rechtlich Zulässigen hält und einen sachlichen Bezug zum Gegenstand des Konzessionsvertrages aufweist. Der BGH hat in Verfahren zu § 118 Absatz 6 Energiewirtschaftsgesetz entschieden, dass die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgaben und die Messentgelte nicht rabattfähig sind, da sie nicht als Gegenleistung für eine Netzbetreiberleistung erbracht werden.

Das vollständige Urteil ist zu finden unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2021/3_Kart_210_20_Beschluss_20210929.html).

**Anmerkung des DStGB:**

Gegen die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist Rechtsbeschwerde zugelassen, sodass der Fall möglicherweise vor dem BGH verhandelt wird. Ob der BGH in diesem Fall den beiden OLG-Urteilen folgt, ist nur schwer abschätzbar – und somit auch das Risiko für die Kommunen, einen gekürzten Rabatt akzeptieren zu müssen. Der Rabatt i.H.v. 10 Prozent bestimmt sich nach dem entsprechenden Verbrauch und der Summe aller Rechnungsstellen. Deshalb dürften die finanziellen Auswirkungen bei Nichtgewährung im Einzelfall überschaubar sein. Dennoch unterstreicht die Entscheidung die Reformbedürftigkeit der Konzessionsabgabenverordnung.

(IV/3 902-09, Finn Brüning, 29.10.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

4321-07 BMU: Förderung des kommunalen Klimaschutzes wird ausgebaut (Kommunalrichtlinie)

**Mit der „Kommunalrichtlinie“ unterstützt das Bundesumweltministerium (BMU) seit 2008 den Klimaschutz in Städten und Gemeinden. Jetzt hat das BMU die Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) novelliert. Neue Förderschwerpunkte, insbesondere in Form personeller Unterstützung für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, erweiterte Antragsberechtigungen und eine lange Geltungsdauer, sollen ab 1. Januar 2022 neue Anreize für kommunale Akteure schaffen, sich für den Klimaschutz vor Ort zu engagieren.**

Mit der Kommunalrichtlinie unterstützt das Bundesumweltministerium seit 2008 erfolgreich den Klimaschutz in Städten, Gemeinden und Landkreisen. Rund 18.700 Projekte in mehr als 3975 Kommunen haben bis Ende 2020 bereits von den Fördermöglichkeiten profitiert. Mit Fördergeldern von rund 820 Millionen Euro wurden Gesamtinvestitionen in Höhe von rund 2,2 Milliarden Euro ausgelöst. Ab dem 1. Januar 2022 haben Städte und Gemeinden noch mehr Möglichkeiten, sich für den Klimaschutz stark zu machen. Dazu ist die Kommunalrichtlinie umfassend neugestaltet, neu strukturiert und erweitert worden. Sie gilt bis 31. Dezember 2027.

Mit der neuen Kommunalrichtlinie setzt das BMU vor allem auf mehr personelle Unterstützung für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Neben den bekannten Förderschwerpunkten Klimaschutzmanagement und Energiesparmodelle in Bildungseinrichtungen wird künftig auch Personal in drei weiteren Bereichen bezuschusst:

* Fachpersonal, das sich um die Einführung und Erweiterung eines Energiemanagements kümmert
* Klimaschutzkoordinatoren: Sie können beispielsweise auf Landkreisebene Klimaschutz in denjenigen Kommunen ermöglichen, für die aufgrund ihrer Größe kein eigenes Klimaschutzmanagement in Frage kommt.
* Klimaschutzmanager/-innen für die Umsetzung von thematischen Fokuskonzepten (Mobilität, Wärme, Abfall)

Die novellierte Richtlinie bietet neue Fördermöglichkeiten wie Einstiegs- und Orientierungsberatungen, themenoffene Fokusberatungen und Machbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Investitionen. Neu ist auch, dass im Rahmen sogenannter Vorreiterkonzepte die ambitionierte Anpassung von Klimaschutzkonzepten an die neuen nationalen Klimaschutzziele bezuschusst wird, die vor 2017 entstanden sind. Darüber hinaus gewährt das BMU Fördermittel für zusätzliche investive Maßnahmen, etwa in den Bereichen Abfall und Abwasser.

Antragsberechtigt sind künftig auch Sozial- und Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine sowie Contractoren, die Klimaschutzprojekte im Auftrag für Kommunen umsetzen. Strategische Förderschwerpunkte (Beratungen, Konzepte und Personal) sind für alle Antragstellergruppen geöffnet. Noch bis Ende 2022 sind die zu erbringenden Eigenmittelanteile reduziert. Finanzschwache Kommunen profitieren auch weiterhin von erhöhten Förderquoten – bis hin zur Vollfinanzierung für ein Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und -management. Förderanträge können ganzjährig gestellt werden.

Die neue Kommunalrichtlinie und weitere Infos finden sich unter: [www.klimaschutz.de/neue-kommunalrichtlinie](https://www.klimaschutz.de/neue-kommunalrichtlinie)

**Anmerkung des DStGB**

Die Neuausrichtung der Kommunalrichtlinie ist zu begrüßen. Klimaschutzmaßnahmen sowie die Anpassung an die Folgewirkungen des Klimawandels sind zentrale kommunale Herausforderungen. Daher ist es notwendig, die Potenziale der Kommunen im Klimaschutz noch stärker zu nutzen. Hierbei ist es erforderlich, kommunale Klimaaktivitäten nachhaltig zu fördern und zusätzliche Anreize zu schaffen.

Angesichts des Planungs- und Finanzierungsvorlaufs in den Kommunen (mind. 1 Jahr) ist es grundsätzlich richtig, die Laufzeit der Kommunalrichtlinie zu verlängern. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen ist es indes wichtig, dass eine regelmäßige Evaluation erfolgt und im Bedarfsfall auch eine Anpassung der Förderinhalte möglich bleibt. Das Erfolgsmodell der Kommunalrichtlinie erfordert im Übrigen eine langfristig ausreichende Finanzausstattung.

Angesichts der nach wie vor kritischen kommunalen Haushaltslage ist es zudem geboten, die Reduzierung kommunaler Eigenanteile deutlich über das Jahr 2022 hinaus aufrecht zu erhalten. Der Bund ist aufgefordert, in diesem Punkt nachzubessern.

(III/2 843-00 Bernd Düsterdiek, 21.10.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

4321-08 Umweltministerkonferenz zu Hochwasserschutz   
und Klimafolgenanpassung

**Die Umweltministerkonferenz von Bund und Ländern (UMK) hat sich am 11.10.2021 im Rahmen einer Sondersitzung zum Hochwasserschutz und zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels in Deutschland beraten. Die Länder bitten den Bund, sie bei diesen Zukunftsaufgaben sowohl inhaltlich als auch finanziell verstärkt zu unterstützen.**

Konkret haben sich die Länder darauf verständigt, dass die Bundesrepublik die Klimawandelvorsorge – also Maßnahmen zum Schutz vor extremen Wettereignissen wie Starkregen, Sturmfluten, Stürmen oder auch anhaltender Trockenheit – noch stärker in den Blick nehmen muss. Das erschreckende Ausmaß der jüngsten Hochwasserkatastrophe habe gezeigt, dass auch Deutschland vor extremen Wetterereignissen nicht gefeit sei. Die Bewältigung dieser Aufgaben sei eine zentrale Zukunftsaufgabe von gesamtstaatlichem Interesse. Sie diene der Daseinsvorsorge und dem langfristigen Erhalt gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Die Länder bitten daher den Bund, sie bei dieser Zukunftsaufgabe sowohl inhaltlich als auch finanziell zu unterstützen und dabei insbesondere folgende Punkte aufzugreifen:

1. ein eigenes Klimaanpassungsgesetz zu erarbeiten;
2. den präventiven Hochwasserschutz im Bereich hochwasserangepasstes Planen, Bauen und Sanieren, das Bauordnungs- und Bauplanungsrecht sowie die Städtebauförderung an die Herausforderungen der Hochwasser- und Starkregenvorsorge und des Klimawandels anzupassen und eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Umweltministerkonferenz und der Bauministerkonferenz tatkräftig zu unterstützen;
3. die Verabschiedung einer ressortübergreifenden Nationalen Wasserstrategie voranzutreiben;
4. ein systematisches Starkregenrisikomanagement zu etablieren;
5. die Prognosen und Warnungen vor Wetterextremen auf Bundesebene weiter zu verbessern und die Anstrengungen dabei zu erhöhen;
6. eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der Starkregengefahrenkarten sowie eine stärkere Integrierung in die Bauleitplanung zu schaffen;
7. die Relevanz der Eigenvorsorge zu verdeutlichen und weitere Instrumentarien zur privaten Eigenvorsorge zu entwickeln, zum Beispiel durch die Einrichtung eines KfW-Förderschwerpunktes „Bauliche Starkregenvorsorge“;
8. die Einführung einer Pflichtversicherung gegen Elementarschäden zu prüfen;
9. die Finanzausstattung der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschützes (GAK) hinsichtlich des Hochwasser- und Küstenschutzes zu erhöhen und um den Aspekt der Umsetzung präventiver Maßnahmen zum Schutz vor den Auswirkungen und der Bewältigung von Starkregen- und anderen Extremwetterereignissen auf lokaler Ebene zu erweitern, die Übertragbarkeit der Mittel sicherzustellen (Restebildung und Übertragung in die folgenden HH-Jahre) sowie die Sonderrahmenpläne Küstenschutz und Hochwasserschutz über das Jahr 2025 hinaus zu verstetigen und jährlich anzupassen;
10. eine Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländern zum Beispiel unter Berücksichtigung eines Paktes für die Klimaanpassung zu sichern, um Klimaanpassung auch im Wassersektor dauerhaft gemeinsam zu gewährleisten mit hoher Flexibilität in der Verwendung und einem Finanzvolumen von rund einer Milliarde Euro pro Jahr. Das beinhaltet auch die Erstellung finanzieller Konzepte für eine schnelle Umsetzung von Soforthilfen, den angepassten Wiederaufbau und die Vorsorge, die finanzielle und personelle Unterstützung der Länder sowie zu prüfen, wie Genehmigungsverfahren im Bereich der Klimaanpassung beschleunigt werden können;
11. zu prüfen, ob und wie weitere Flächen, einschließlich der verbliebenen BVVG-Flächen in den ostdeutschen Ländern sowie Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der im Geschäftsbereich verorteten Bundesforst für eine zügige Umsetzung von Vorhaben zur Erfüllung EU-rechtlicher Verpflichtungen Deutschlands im Bereich des Klima-, Natur- und Gewässerschutzes, des Hochwasserrisikomanagements, der Daseinsvorsorge sowie der Umsetzung von Anforderungen aus dem Naturschutzrecht, dem Erhalt und der Wiederherstellung der Biodiversität und zum nachhaltigen Schutz von Trinkwasserressourcen direkt oder indirekt als Austauschflächen für betroffene Landeigentümer in konkrete Projekte eingebracht werden können.

**Anmerkung des DStGB**

Die vorliegenden Beschlüsse der UMK zielen in die richtige Richtung. Es ist dringend notwendig, Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Hochwasservorsorge sowie zur Anpassung an den Klimawandel zu prüfen und ggf. auf den Weg zu bringen.

Neben kurzfristigen Maßnahmen muss insbesondere eine langfristige Finanzierung im Bereich der Klimafolgenanpassung in Städten und Gemeinden durch Bund und Länder etabliert werden. Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist indes keine alleinige kommunale, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es wäre daher sinnvoll, dass die „Anpassung an den Klimawandel“ künftig als echte Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern anerkannt und entsprechend in Art. 91a GG aufgenommen wird. Der Bund würde so die Möglichkeit erhalten, den Kommunen planbar finanzielle Mittel für notwendige Anpassungsmaßnahmen zur Verfügung stellen zu können.

Bei den Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel muss zudem an Tempo zugelegt werden. Erforderlich ist daher ein Klimaschutzbeschleunigungsgesetz, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren vereinfacht und beschleunigt. Dieser und weitere Aspekte können dem aktuellen „DStGB Masterplan Klimaanpassung und Klimaschutz“ entnommen werden: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/themen/klimaschutz/aktuelles/masterplan-klimaanpassung-und-klimaschutz-vorgestellt/) (Rubrik: Themen / Klimaschutz / Aktuelles).

Die von der UMK vorgeschlagene Verbesserung von Prognosen und Warnungen vor Wetterextremen ist sinnvoll und muss – unter Nutzung digitaler Lösungen sowie eines verbesserten zivilen Bevölkerungsschutzes – schnell auf den Weg gebracht werden. Dies gilt auch für flächendeckende Informationen der Bevölkerung mit dem Ziel einer verstärkten Eigenvorsorge.

Bevor neue gesetzgeberische Maßnahmen auf den Weg gebracht werden, sollte allerdings – unter enger Einbindung der kommunalen Ebene – zunächst der bestehende Rechtsrahmen insbesondere im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Raumordnung sowie des weiteren Fachrechts gründlich evaluiert und auf Vereinfachungspotentiale hin untersucht werden; siehe oben. Neue gesetzliche Regelungen bedeuten nicht zwangsläufig eine Verbesserung der Vorsorge und Planung.

(III/2 822-00 Bernd Düsterdiek, 21.10.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

4321-09 UBA: Aktuelle Studie zu den Auswirkungen von Extremwetterereignissen auf das Tourismusgeschäft

**Der Klimawandel führt in Deutschland zu mehr Hitze, vermehrter Trockenheit verbunden mit Wassermangel und Waldbränden, weniger Schneesicherheit und gleichzeitig auch zu zunehmenden Starkregen und Hochwassern. Wie davon der Tourismus betroffen ist und welche Anpassungsstrategien möglich sind, zeigt eine aktuelle Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA).**

Die Studie empfiehlt den Tourismusregionen, bereits jetzt Vorbereitungen zu treffen, um weiterhin attraktiv für Reisende zu sein. Die vorgeschlagenen Maßnahmen reichen dabei von Infrastrukturanpassungen über Veränderungen in der Produktpalette bis hin zu Krisenplänen. Für kurzfristige Wetterereignisse ist es zudem wichtig, im Bereich von Krisenprävention und Krisenkommunikation aktiv zu werden.

Belastungen der Umwelt durch den Tourismus sind vielfältig und werden häufig unterschätzt. Dazu zählen insbesondere klimaschädliche Emissionen durch den Reiseverkehr, aber auch der Verbrauch von Wasser, Flächen und Gütern sowie das Abfallaufkommen und der Verlust der ⁠Biodiversität. 40 Prozent der Treibhausgasemissionen im Tourismus entfallen auf Flugreisen, 32 Prozent auf den Autoverkehr und 21 Prozent auf die Unterkünfte.

Die Reiseregionen in Deutschland sind von den Folgen des Klimawandels sehr unterschiedlich betroffen. In den Bergen nimmt die Schneesicherheit ab, am Meer wird der Küstenschutz an Bedeutung gewinnen. Regionen mit Flüssen haben mit Hoch- und Niedrigwasser zu kämpfen. Beide beeinträchtigen beispielsweise Flusskreuzfahrten, den Fährbetrieb und alle Wassersportaktivitäten. Bei häufigeren Überschwemmungen sind Aktivitäten im Uferbereich wie Beherbergung, Gastronomie, Rad- und Wandertourismus gefährdet. In einzelnen Fällen sind sie schon heute kurz- bis mittelfristig nicht mehr möglich.

Tourismusregionen können sich anpassen, indem sie ein breites Spektrum an witterungsunabhängigen Reiseaktivitäten anbieten und bewerben. Zudem wird es wichtiger, so die Studie, sich im Tourismus auf kurzfristige Extremwetterereignisse einzustellen. Außerdem wird dort eine Reihe von Vorsorgemaßnahmen vorgeschlagen, die alle Tourismusregionen treffen sollten.

**Anmerkung des DStGB**

Neben der Bewältigung der massiven Schäden im Tourismus durch die Corona-Pandemie, stehen mit dem Klimaschutz und der Klimaanpassung weitere zentrale Herausforderungen vor den Tourismusakteuren. Mit drei Millionen Beschäftigten ist der Tourismus in Deutschland ein elementarer Wirtschaftsfaktor. Er trägt in vielen Städten und Gemeinden maßgeblich zu mehr Lebensqualität und gleichwertigen Lebensverhältnisse bei, da vielerorts auch durch den Tourismus Infrastrukturen und Angebote in den Bereichen Freizeit und Kultur vorgehalten werden können. Damit gehört der Tourismus auch in den Mittelpunkt der Wirtschaftspolitik und sollte entsprechend Unterstützung erfahren. Der Bund muss die Tourismusbranche daher in der kommenden Legislatur entschlossen beim Wiederaufbau und beim Strukturwandel auch im Sinne von Klimaschutz und Klimaanpassung unterstützen.

**Weitere Informationen finden sich unter:**

Themenseite „Anpassung an den Klimawandel im Tourismus“: [www.bmu.de](https://www.bmu.de/presseverteiler/lt.php?tid=fUsBXA5QUlUNAExXV1NVFQVTC1EeVgNXB09cBwRTDAkHVVcJXwVPVgBTVgVSU1EVVQcLBx4DA1YCTwACVVIYDlMHCg8KVwFWBl0CT1VRUl4BVAdTHlYDUlZPDVUGABhbVARWFVtUBwBRAFJQVlAECg)

Forschungsbericht „Folgen des Klimawandels für den Tourismus in den deutschen Alpen- und Mittelgebirgsregionen und Küstenregionen sowie auf den Badetourismus und flussbegleitende Tourismusformen“

[www.bmu.de](https://www.bmu.de/presseverteiler/lt.php?tid=fUtTAQtTV1sAVkwFBgYPFQUBBgYeVQcCBk8JUgYGAgACU1AMCFZPVgBTVgVSU1EVVQcLBx4DA1YCTwACVVIYDlMHCg8KVwFWBl0CT1VRUl4BVAdTHlYDUlZPDVUGABhbVARWFVtUBwBRAFJQVlAECg)

Leitfaden "Anpassung an den Klimawandel: Die Zukunft im Tourismus gestalten": [www.bmu.de](https://www.bmu.de/presseverteiler/lt.php?tid=fUtRDQ8EVgUFUkwGBVMAFQVRC1EeDwUCVU8AVQBVVw4HBVELAQVPVgBTVgVSU1EVVQcLBx4DA1YCTwACVVIYDlMHCg8KVwFWBl0CT1VRUl4BVAdTHlYDUlZPDVUGABhbVARWFVtUBwBRAFJQVlAECg)

[Übersicht aller Maßnahmen](https://www.bmu.de/presseverteiler/lt.php?tid=fUsFWQoMAAUEUkwAV1cOFQVTB1AeVgRQBk8BUFIGBAgHAVYMDA1PVgBTVgVSU1EVVQcLBx4DA1YCTwACVVIYDlMHCg8KVwFWBl0CT1VRUl4BVAdTHlYDUlZPDVUGABhbVARWFVtUBwBRAFJQVlAECg) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU): [www.bmu.de](https://www.bmu.de/presseverteiler/lt.php?tid=fUsFWQoMAAUEUkwAV1cOFQVTB1AeVgRQBk8BUFIGBAgHAVYMDA1PVgBTVgVSU1EVVQcLBx4DA1YCTwACVVIYDlMHCg8KVwFWBl0CT1VRUl4BVAdTHlYDUlZPDVUGABhbVARWFVtUBwBRAFJQVlAECg)

(III.2 843-10 Bernd Düsterdiek, IV/2 770-14 Jan Strehmann 27.10.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

4321-10 Online-Veranstaltung „Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Endlagersuche“ am 13.11.2021

**Eine Arbeitsgruppe aus ehemaligen Teilnehmern der Fachkonferenz Teilgebiete, dem ersten gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsformat der Endlagersuche, erarbeitet derzeit eine Eingrenzung der aufgeführten möglichen Flächen für ein Endlager auf wenige Standortregionen. Die Ergebnisse dieser Arbeit werden am Samstag, den 13.11.2021, nachmittags (ca. 13 bis 18 Uhr) im Rahmen einer Online-Veranstaltung vorgestellt.**

Nach intensiven Beratungen zu einem ersten Zwischenergebnis der Endlagersuche endete im August 2021 das erste gesetzlich vorgesehene Beteiligungsformat, die Fachkonferenz Teilgebiete. An dieser nahmen auch mehrere hundert kommunale Vertreter:innen aus ganz Deutschland teil. Für die Zeit im Anschluss an die Fachkonferenz Teilgebiete wird das BASE ebenfalls Räume schaffen, um mehr über die weiteren Arbeitsschritte des mit der Suche beauftragten Unternehmens, der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH, zu erfahren und sich zu beteiligen. Die BGE mbH hat nach dem Ende der Fachkonferenz den Auftrag, die im Zwischenbericht aufgeführten Flächen auf wenige Standortregionen einzugrenzen, die weiter untersucht werden sollen.

Wie die Beteiligung an diesem Schritt der weiteren Eingrenzung ausgestaltet wird, erarbeitet derzeit eine Arbeitsgruppe aus ehemaligen Teilnehmer:innen der Fachkonferenz, dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) und weiteren Akteuren unter Vermittlung des Partizipationsbeauftragten.

Die Ergebnisse dieser Arbeit werden am **Samstag, den 13.11.2021, nachmittags (ca. 13-18 Uhr) im Rahmen einer Online-Veranstaltung**

vorgestellt.

Eine Einladung zur Veranstaltung mit Programm und Hinweisen zur Anmeldung finden sich in Kürze auf der Webseite unter   
[www.endlagersuche-infoplattform.de/veranstaltung-beteiligung](https://www.endlagersuche-infoplattform.de/veranstaltung-beteiligung)

**Anmerkung des DStGB:**

Von Oktober 2020 bis August 2021 lief das erste gesetzliche vorgesehene Beteiligungsformat im Standortauswahlverfahren, die Fachkonferenz Teilgebiete. Die Fachkonferenz diskutierte einen Zwischenstand zur Endlagersuche, den ein mit der Suche beauftragtes Bundesunternehmen, die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH, im September 2020 veröffentlicht hatte. Der Zwischenbericht nennt Flächen, die nach Auffassung des Unternehmens in diesem ersten Schritt noch nicht aus dem Verfahren ausgeschlossen werden können. Die Fachkonferenz hat eine Reihe von Aspekten im Zwischenbericht diskutiert und ihre Punkte in einem Bericht zusammengefasst. Diesen hat sie im September 2021 an die BGE mbH übergeben. Das Bundesunternehmen muss die Ergebnisse bei der weiteren Arbeit berücksichtigen.

Im weiteren Verlauf der ersten Phase der Endlagersuche wird die BGE mbH die im Zwischenbericht identifizierten Flächen auf wenige Regionen eingrenzen, die weiter untersucht werden sollen. Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) prüft diesen Vorschlag und richtet dann in jeder der vorgeschlagenen Regionen eine Regionalkonferenz ein, die speziell für die regionale Bevölkerung umfangreiche Beteiligungsmöglichkeiten bieten.

Auch für die Phase zwischen der Fachkonferenz Teilgebiete und den Regionalkonferenzen soll es ergänzende Beteiligungsmöglichkeiten geben. Eine Arbeitsgruppe unter Vermittlung des Partizipationsbeauftragten erarbeitet hierzu ein Konzept, das am 13. November der Öffentlichkeit vorgestellt werden soll. Die Veranstaltung findet als Videokonferenz mit Referenten:innen und Podiumsgästen statt.

(II/4, Katharina Krewet, Brüssel, 28.10.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

4321-11 VDV fordert Fachkräfteprogramm für den ÖPNV-Ausbau

**Der Wissenschaftliche Beirat beim Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) mahnt in einem Positionspapier an, dass die für das Erreichen der Klimaschutzziele notwendige Verkehrswende auf hochqualifiziertes Personal und mehr akademischen Nachwuchs angewiesen ist. Aus Sicht des DStGB muss für schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren und für schnellere Verfahren an den Gerichten umfassend auf Ausbildung und Qualifizierung gesetzt werden. Der Fachkräftemangel droht sonst die Verkehrswende zu bremsen.**

**Positionspapier benennt Ausbildungsbedarf an Hochschulen**

Bund und Länder müssen laut dem Positionspapier des Wissenschaftlichen Beirats des VDV ihrer Verantwortung für die Nachwuchs- und Wissenschaftsförderung gerecht werden und zusätzliche Impulse im Verkehrsbereich setzen. Mit Blick auf den sich abzeichnenden Personalbedarf der über 600 Verkehrsunternehmen im VDV, muss ein Paradigmenwechsel in der Hochschulpolitik vollzogen werden. Es braucht nach Ansicht des Beirats jährlich rund 1500 Ingenieurinnen und Ingenieure, 1500 Informatikerinnen und Informatiker, 1500 Kaufleute und weitere Akademiker in den Bereichen Geodäsie, Jura und Umweltschutztechnik. Die vorhandenen Lehrstühle sind derzeit nicht hinreichend in der Lage, dies zu leisten. Die neue Bundesregierung ist hier gefordert. Der Beirat plädiert zudem für eine bundesweite Kampagne zur Nachwuchsgewinnung.

**Personalknappheit durchzieht Planung, Genehmigung und Betrieb im ÖPNV**

Das Papier gibt eine Einschätzung zu den hohen Bedarfen in den Verkehrsunternehmen ab. Es weist ferner darauf hin, dass auch Städte, Genehmigungsbehörden und Fachministerien im Personalbereich qualifiziert aufstocken müssen. Auch bei den beratenden Ingenieuren sowie in der Bau- und Bahnindustrie würden akademische Nachwuchskräfte benötigt. Zur Sicherung der Ausbildung akademischer Fachkräfte appelliert deshalb der Beirat an die künftige Bundesregierung

* mit den Ländern eine Strategie zur Ausweitung der Ausbildungskapazitäten der entsprechenden Lehrstühle zu erarbeiten,
* die Schwerpunkte an den Hochschulen mit zusätzlichen Professuren wie Eisenbahnbau, -betrieb und Schienenfahrzeugtechnik, öffentlicher Verkehr, integrierte Verkehrssysteme und einschließlich der Informatik, der Verkehrsökonomie und der Stadt-/Raumentwicklung zu Clustern zu entwickeln,
* in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und der Branche eine Kampagne zur Gewinnung von Studierenden für den öffentlichen Verkehr im Zusammenhang der Ingenieur-, Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaften aufzulegen.

Zur Stärkung der Wissenschaft sollten die Mittel für die Ressortforschung in diesem Bereich mindestens verdoppelt werden, um die wissenschaftliche Fundierung von Maßnahmen in der Verkehrspolitik zu gewährleisten. Außerdem solle das Deutsche Zentrum für Schienenverkehrsforschung als eigenständige Institution gestärkt, dauerhaft finanziert sowie stärker mit außeruniversitären Forschungszentren verknüpft werden.

**Anmerkung des DStGB**

Durch das Klimaschutzprogramm der letzten Bundesregierung und weitere notwendige Mittelaufstockungen in den kommenden Jahren kann der ÖPNV-Ausbau jetzt maßgeblich dazu beitragen, die Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu erreichen. Neben Infrastruktur, Fahrzeugen und einer auskömmlichen Finanzierung für das notwendige Personal darf nun auch die Ausbildung und Qualifizierung nicht aus dem Blickfeld geraten. Gerade die langen Planungszeiten für den Infrastrukturausbau, beispielsweise beim Schienennetz, bremsen die Verkehrswende im Personen- als auch Güterverkehr zunehmend aus. Der DStGB spricht sich daher für umfassende Maßnahmen zur Planungsbeschleunigung aus. Die Forderungen finden sich unter anderem in einem kürzlich veröffentlichten DStGB-Positionspapier zum ÖPNV-Ausbau.

**Weitere Informationen**

Positionspapier des VDV zur Fachkräftequalifizierung unter: [www.vdv.de/positionen](http://www.vdv.de/positionen)

Aktuelles DStGB-Positionspapier zum ÖPNV-Ausbau unter: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/publikationen/positionspapiere/besserer-oepnv/)

(IV/2 723, Jan Strehmann, 26.10.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

4321-12 Ausbaubeitrag für Anliegerstraße im Amtsbereich Lütjenburg hat Bestand

**Mit Beschluss vom 22. Oktober 2021 hat das Schleswig-Hosteinische Oberverwaltungsgericht einen Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung abgelehnt und damit das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22. September 2017 (Az. 9 A 206/14) bestätigt. Der Kläger wurde in rechtmäßiger Weise zu Ausbaubeiträgen in Höhe von insgesamt 189.736,33 Euro herangezogen.**

**Kläger sah sich aufgrund der Beiträge in Existenz gefährdet**

Laut der Pressemitteilung des OVG hatte das Urteil seinerzeit für Aufsehen gesorgt, weil die auf den Kläger entfallenden Ausbaubeiträge damit deutlich mehr als 50 Prozent des insgesamt umlagefähigen Aufwands ausmachten. Die Höhe der Beiträge ergab sich aus dem Umstand, dass der Kläger Eigentümer von sechs landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist, die an der im Außenbereich liegenden Straße anliegen. Er hatte unter anderem geltend gemacht, dass dies seine Existenz als Landwirt gefährde. Dazu hatte das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass eine etwaige Existenzgefährdung lediglich als Billigkeitserwägung zu berücksichtigen sei und das beitragserhebende Amt nicht verpflichte, dies bereits im Heranziehungsverfahren zu berücksichtigen. Vielmehr bleibe die Möglichkeit, die als unbillig eingeschätzte Beitragsbelastung in einem gesonderten Erlassverfahren geltend zu machen. Dies hat der Kläger mit seinem Zulassungsantrag nicht angegriffen.

**OVG lehnt Zulassung einer Berufung ab**

Die von ihm vor dem Oberverwaltungsgericht geltend gemachten Gründe haben den Senat nicht überzeugt. Insbesondere gebiete der angewandte Verteilungsmaßstab keine Gerechtigkeit im Einzelfall, sondern nur eine Typengerechtigkeit, d.h. ein Abstellen auf Regelfälle eines Sachverhalts und deren gleichartige Behandlung.

Der Beschluss ist unanfechtbar (Az. 2 LA 216/17).

**Weitere Informationen**

Presseinformation ( 127/2E-220) vom Schleswig – Holsteinischen Oberverwaltungsgericht vom 27. Oktober 2021: [www.schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OVG/Presse/PI_OVG/2021_10_27_Ausbaubeitrag_hat_Bestand.html)

(IV/2, 732 Jan Strehmann, 28.10.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **EUROPA UND INTERNATIONALES**

4321-13 Erneuerbare Energien überholen fossile Brennstoffe erstmals als wichtigste Stromquelle der EU

**Am Dienstag, den 26.10.2021 legte die Kommission den aktuellen Bericht zur Energieunion vor. Aus diesem Bericht geht hervor, dass im Jahr 2020 die erneuerbaren Energien erstmals die fossilen Brennstoffe als wichtigste Energiequelle überholt haben. 38 Prozent des Stroms wird durch die erneuerbaren Energien erzeugt, wohingegen die fossilen Brennstoffe 37 Prozent erzeugen. Im Vergleich zu 2019 sind die Treibhausemissionen der EU27 um fast 10 Prozent gesunken, welches allerdings hauptsächlich auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen ist. Dieser Umstand führt zu einer Reduktion der Emissionen von 31 Prozent im Vergleich zu 1990.** **Bislang haben neun EU-Mitgliedstaaten den Ausstieg aus der Kohle vollzogen, 13 weitere, darunter Deutschland, haben sich zu einem Ausstiegsdatum verpflichtet, und vier erwägen mögliche Zeitpläne.**

Die Kommission hat außerdem drei Berichte über die Fortschritte der EU-Klimapolitik im Jahr 2020 angenommen:

1. den EU-Fortschrittsbericht zum Klimaschutz,
2. den Bericht über den Kohlenstoffmarkt und
3. den Bericht über die Kraftstoffqualität.

Zwar gibt es zwei Jahre nach dem Start des europäischen Green Deals viele positive Aspekte hervorzuheben, wie zum Beispiel die sinkenden Emissionen, jedoch sind noch größere Anstrengungen erforderlich, um das EU-Ziel für 2030, die Nettoemissionen um mindestens 55 Prozent zu senken, zu erreichen und bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu werden.

Der Bericht über die Energieunion wird aktuell vor dem Hintergrund der Anstiegs der Energiepreise in Europa und weltweit veröffentlicht. Die Abhängigkeit der EU von Energieimporten und die Bedeutung des Übergangs zu sauberer Energie werden hier in den Mittelpunkt gerückt. Dieses Thema wird angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen von COVID-19 und der Preissituation auch weiterhin im Fokus bleiben: Laut jüngsten Daten sind bis zu 31 Millionen Europäer von Energiearmut betroffen. Die Kommission hat daher in der neusten Mitteilung über Energiepreise einen Schwerpunkt auf den Schutz schutzbedürftiger Verbraucher gelegt.

Weiterführende Informationen finden sich unter: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/germany/news/20211026-eu-berichte-zur-lage-der-energieunion-und-klimaschutz_de)

(II/4 Katharina Krewet, Brüssel, 27.10.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**EUROPA UND INTERNATIONALES**

4321-14 2022 soll Europäisches Jahr der Jugend werden

**Am 14.10.21 hat die Europäische Kommission offiziell den Vorschlag vorgelegt, das Jahr 2022 zum Europäischen Jahr der Jugend auszurufen. Mit diesem Vorschlag will die Union jungen Menschen bessere Chancen für die Zukunft bieten, insbesondere in Zeiten der Pandemie. Kommissionspräsidentin Ursula Von der Leyen sagte hierzu: „Vom Klima über Soziales bis hin zu Digitalem — junge Menschen stehen im Zentrum unserer politischen Entscheidungen und Prioritäten. Wir wollen ihnen zuhören, wie wir es auch auf der Konferenz zur Zukunft Europas tun, und wir wollen gemeinsam die Europäische Union von morgen gestalten. Eine Union, die stärker ist, wenn sie den Ansprüchen unserer Jugend gerecht wird – (Sie ist dann) … verwurzelt in Werten und kraftvoll im Handeln.“**

Besonderer Fokus liegt bei dem Europäischen Jahr der Jugend auf dem Engagement und der Beteiligung der gesamten Jugend, eine Zukunft zu schaffen, die umweltfreundlicher, digitaler und inklusiver ist. Hierfür will die Kommission gemeinsam mit dem Europäischen Parlament, den Mitgliedstaaten und den regionalen wie lokalen Gebietskörperschaften besonders die unterstützen, die unter Corona am meisten gelitten haben.

Die Kommission arbeitet derzeit an einem konkreten Arbeitsprogramm. Das Europäische Jahr der Jugend geht einher mit der Umsetzung von NextGenerationEU, einem Aufbau-Programm, mit welchem Europa bekanntlich gestärkt aus der Pandemie hervorgehen soll. Im Laufe des Jahres wird die Kommission gemeinsam mit anderen EU-Organen, Mitgliedstaaten und Organisationen der Zivilgesellschaft verschiedene Aktivitäten auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene anbieten. Die Themen betreffen in erster Linie „Gleichstellung und Inklusion, Nachhaltigkeit, psychische Gesundheit und Wohlergehen sowie sozial akzeptable Arbeitsplätze“. Erste Veranstaltungen und Aktivitäten dürften im Januar 2022 starten.

Weitere Information finden sich unter: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/germany/news/20211014-europaeisches-jahr-der-jugend-2022_de).

(II/4, Katharina Krewet, Brüssel, 19.10.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

4321-15 Pressemitteilung: Einbruch der kommunalen Investitionstätigkeit verhindern

**DStGB-Pressemitteilung vom 26.10.2021**

**Der durch die Corona-Pandemie ausgelöste massive Einbruch der kommunalen Einnahmen und die Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte waren zentrale Themen der 102. Sitzung des DStGB-Ausschusses für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Neuburg an der Donau. *„Die Kommunalfinanzen und die kommunale Investitions- und Handlungsfähigkeit müssen weiter stabilisiert und gestärkt werden“*, forderte der gastgebende und zugleich dem Gremium vorsitzende Oberbürgermeister Dr. Bernhard Gmehling, der weiter klarstellte: *„Bund und Länder stehen in der Pflicht, einen weiteren Rettungsschirm aufzuspannen.“***

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes tagte am 25./26. Oktober auf Einladung des Ausschussvorsitzenden, Oberbürgermeister Dr. Bernhard Gmehling, in der Stadt Neuburg an der Donau. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Erwartungen der Kommunen an die neue Bundesregierung und in diesem Zusammenhang auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunalfinanzen.

*„Wir sind dankbar, dass Bund und Länder mit der Kompensierung der Corona-bedingten Ausfälle bei der Gewerbesteuer im vergangenen Jahr einen wichtigen Bei-trag zur Aufrechterhaltung der kommunalen Handlungs- und Investitionsfähigkeit geleistet haben. Die Städte und Gemeinden leiden allerdings auch in diesem und mindestens dem kommenden Jahr noch unter massiven Mindereinnahmen und er-höhten Ausgaben. Die neue Bundesregierung ist aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern einen weiteren kommunalen Rettungsschirm aufzuspannen und den Grundstein für eine nachhaltige Investitionsoffensive der Kommunen zu legen“, betonte Gmehling.*

Nach der Frühjahrssteuerschätzung liegt das gemeindliche Steueraufkommen im laufenden Jahr um 9,4 Mrd. Euro unter den vor der Corona-Pandemie erwarteten Einnahmen. Insgesamt summieren sich die gemeindlichen Steuermindereinnahmen bis zum Jahr 2024 auf 42,2 Mrd. Euro. Der Finanzierungssaldo stürzt nach der aktuellen Prognose der kommunalen Spitzenverbände 2021 im Vergleich zum Vor-jahr um etwa 10 Mrd. Euro ab. In den Folgejahren ist nur eine leichte Saldenverbesserung zu erwarten und diese ist durch ein Zurückfahren der kommunalen Investitionstätigkeit teuer erkauft.

*„Vor dem Hintergrund, dass wir bereits einen Investitionsstau von fast 150 Mrd. Euro vor uns herschieben und notwendige Zukunftsinvestitionen vor allem in den Bereichen Digitalisierung und Klimaschutz stemmen müssen, ist dies fatal! Dabei brauchen wir, um Deutschland zukunftsfest zu machen, ganz im Gegenteil jetzt eine massive kommunale Investitionsoffensive. Denn ohne die Kommunen werden wir die vor uns liegenden Herausforderungen nicht meistern und wird die Transformation in eine klimaneutrale und digitale Zukunft nicht gelingen!“*

Gerade in der Krise darf auch das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht aus den Augen verloren werden. Die Zukunftsaussichten unserer Kinder und Chancen-gerechtigkeit dürfen nicht davon abhängen, in welcher Region Deutschlands sie leben. Ein Ansparen gegen die Krise hätte weiter zunehmende Disparitäten zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen, die ohnehin schon unter einer bröckelnden Infrastruktur leiden, zur Folge.

Weitere Informationen sowie Grafiken finden sich unter [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/einbruch-der-kommunalen-investitionstaetigkeit-verhindern/)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

4321-16 Pressemitteilung: Klimaschutz braucht Akzeptanz vor Ort! Finanzielle Beteiligung an Erneuerbaren Energien verbessern

**DStGB-Pressemitteilung vom 26.10.2021**

**Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Deutschen Städte- und Gemeindebundes fordert im Rahmen der anstehenden Koalitionsverhandlungen die beteiligten Parteien dazu auf, die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Einnahmen aus der Windkraft an Land auf nicht geförderte Windkraftanlagen sowie auf Bestandsanlagen auszuweiten. „*Das ist erforderlich, um die Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie vor Ort zu fördern und die Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes zu erreichen*“, betonte der Vorsitzende des Ausschusses, Oberbürgermeister Dr. Bernhard Gmehling.**

Mit der Novellierung des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) ist die finanzielle Beteiligung der Gemeinden bei Windenergie- und Photovoltaik –Freiflächenanlagen verbessert worden. Dies ist gut und richtig. Jedoch zeigt sich bereits, dass die Neuregelung nicht mit den dynamischen Entwicklungen des Energiemarktes Schritt hält. So gehen die Gemeinden leer aus, wenn die Windkraftanlagen ohne staatliche Förderung auskommen.

*„Es ist den Bürgern vor Ort nicht vermittelbar, dass für einige Anlagen Zahlungen erfolgen können, für andere dagegen nicht. Die für die Energiewende erforderliche Zustimmung der Menschen erreichen wir nur mit einem klaren und einheitlichen Rechtsrahmen, der für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar ist“,* sagte der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Oberbürgermeister Dr. Bernhard Gmehling (Neuburg a.d. Donau).

Notwendig ist daher eine Erweiterung der Wertschöpfungsbeteiligung auf Windenergieanlagen, unabhängig davon, ob diese durch das EEG gefördert werden oder nicht. Hintergrund für diese Forderung ist, dass immer mehr Windenergieanlagen aufgrund des hohen Börsenstrompreises sowie der Rentabilität der modernen Windkraftanlagen ohne staatliche Förderung umgesetzt werden. Jedoch ist eine vertragliche vereinbarte finanzielle Beteiligung der Kommunen an nicht EEG-geförderten Erneuerbaren Energien bislang vom Gesetzgeber nur ausdrücklich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gestattet. Erforderlich ist, dass die finanzielle Beteiligung auch auf Stromkaufvereinbarungsverträge (Power Purchase Agreement, kurz PPA) bei der Windenergie erstreckt wird.

„*Ebenso brauchen wir einen entsprechenden Rechtsrahmen für Zahlungen von Betreibern bereits bestehender Anlagen an die Gemeinden. Dies ist wichtig, um weiterhin die Akzeptanz der Bevölkerung in den Kommunen und Regionen für den Ausbau der erneuerbaren Energien aufrechtzuerhalten“,* forderte Gmehling. Er verwies darauf, dass dies zugleich die Kooperation zwischen Betreibern und Gemeinden mit bestehenden Anlagen weiter verbessern dürfte.

Weitere Informationen finden sich unter [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

4321-17 Pressemitteilung: Deutscher Sportstättentag fordert bessere Sportstätten

**Gemeinsame Pressemitteilung von DStGB, DST, DOSB und IAKS 28.10.2021**

**In einzigartiger Einmütigkeit fordern der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), IAKS Deutschland, der Deutsche Städtetag (DST), der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) anlässlich des 1. Deutschen Sportstättentages von der neuen Bundesregierung eine neue Initiative zur erheblichen Verbesserung der Lage der Sportstätten und -räume in Deutschland. Sportstätten gehören zur unverzichtbaren Daseinsvorsorge der Menschen. Die positiven Wirkungen des Sporttreibens können aber nur erzielt werden, wenn sich die Sportstätten in einem sanierten, modernen, nachhaltigen Zustand befinden und sich an den Bedürfnissen der Menschen ausrichten. Ein Großteil der bundesdeutschen Sportstätten entspricht nicht diesen Anforderungen.**

Die Forderungen der Veranstalter des 1. Dt. Sportstättentages an die Politik sind deshalb eindeutig (s. Anlage): Es braucht erneut einen „Goldenen Plan Sportstätten“ des Bundes, welcher langfristig sowohl die Sanierung, die Modernisierung als auch den Neubau von Sportstätten abdeckt. Die Sportraumkonzeption muss modern ausgerichtet werden. Klassische Sportstätten müssen ebenso gefördert werden wie eine allgemeine Bewegungsrauminfrastruktur für alle. Die Zusammenarbeit der Akteure muss verbessert werden, Förderprogramme von Bund und Ländern effizienter ineinandergreifen und die Expertise des organisierten Sports, von Kommunen und der IAKS Deutschland integriert werden. Weiter wird gefordert, eine integrierte Sportentwicklungsplanung durchzuführen, d.h. die Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen muss im Sinne der bedarfsgerechten Planung von Sport- und Bewegungsräumen berücksichtigt werden. Damit Sporträume realitätsnah genutzt werden können, braucht es die Neugestaltung immissionsrechtlicher Rahmenbedingungen. Der Sport muss rechtlich abgesichert sein. Schließlich wird gefordert, einen Sachverständigenrat bei der Bundesregierung einzurichten, welcher in regelmäßigen Abständen über die aktuelle Situation der Sportstätten in Deutschland berichtet, Handlungsbedarfe aufzeigt und Lösungskonzepte vorschlägt.

Wie die derzeitige Situation vieler Sportstätten und -räume aussieht und welche Herausforderungen bei der Umsetzung von Lösungen bestehen, zeigten Prof. Dr. Lutz Thieme (Hochschule Koblenz), Christian Siegel (DOSB), Uwe Lübking (DStGB/ DST) sowie Dr. Christian Kuhn (IAKS Deutschland) und Miriam Möller-Boldt (IAKS Deutschland) in ihren Fachvorträgen beim 1. Deutschen Sportstättentag auf. Dass in Deutschland innovative Lösungen für moderne, bedarfsgerechte Sport- und Bewegungsräume vorhanden sind, wurde dabei mehr als nur einmal deutlich.

Weitere Informationen finden sich unter [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

4321-18 Statement: ÖPNV muss echte Mobilitätsalternative werden

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg vom 27.10.2021 für die Funke Mediengruppe**

Deutschland wird seine Klimaschutzziele im Verkehrssektor nur erreichen, wenn der ÖPNV zu einer echten Mobilitätsalternative wird, in der Stadt und auf dem Land. Mit dem neuen Personenbeförderungsgesetz können digital buchbare Fahrdienste den ÖPNV dort ergänzen, wo die Menschen bislang nicht erreicht wurden. Anstelle fester Fahrpläne können Fahrgäste in dünn besiedelten Gebieten mit elektrisch betriebenen Kleinbussen flexibel abgeholt und beispielsweise zum nächsten Bahnhof gebracht werden.

Klar ist aber auch, dass neue Mobilitätsdienste abseits der Großstädte ein Zuschussgeschäft bleiben. Das zeigt sich daran, dass private Anbieter von Ridepooling, Carsharing oder E-Scootern das Land meiden. Der dringend notwendige Ausbau nachhaltiger Verkehrssysteme darf aber nicht von finanziellen Handlungsspielräumen einzelner Kommunen abhängen. Um moderne ÖPNV-Angebote in die Fläche zu bringen, brauchen wir jetzt einen erheblichen Finanzierungsschub bei den so genannten Regionalisierungsmitteln. Vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Klimaschutzziele ist der Bund hier gefordert. Daneben braucht es mehr Tempo bei der Digitalisierung und der Vernetzung des ÖPNV mit weiteren nachhaltigen Verkehrsträgern. Bus, Bahn, Radverkehr aber auch Pooling- und Sharing-Dienste können nur gemeinsam für mehr Nachhaltigkeit im Verkehr sorgen.

Zur Ehrlichkeit in der Debatte gehört schließlich, dass gerade in ländlichen Räumen der Individualverkehr mit dem Auto einen hohen Stellenwert hat und diesen auf absehbare Zeit auch behalten wird. Eine Verteufelung des Autos ist weder für den Wirtschaftsstandort Deutschland vertretbar, noch entspricht sie dem Mobilitätsbedürfnis der Menschen. So werden bei der stark steigenden Anzahl von Rentnern, die demnächst über 80 Jahre alt sind, die wenigsten in der Lage sein, ihren Wocheneinkauf mit dem Bus oder mit dem Rad zu erledigen. Wir müssen deshalb darauf aufpassen, dass sich die Kosten für diejenigen, die zwingend auf das Auto angewiesen sind, nicht weiter erhöhen.

Weitere Informationen finden sich unter [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/themen/mobilitaet/oepnv/oepnv-muss-echte-mobilitaetsalternative-werden/)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

4321-19 Statement: Neuaufteilung des Straßenverkehrsraums grundsätzlich richtig

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 22.10.2021**

Die Neuaufteilung des Straßenverkehrsraums zugunsten von Radfahrenden, aber auch für Busse und Bahnen ist sicherlich richtig, im Interesse des Klimaschutzes und lebenswerter Kommunen. Hierzu gehört auch die bauliche Umgestaltung von Pkw-Parkplätzen hin zu Stellflächen zu Lastenrädern. Allerdings muss dies stets individuell vor Ort geprüft beziehungsweise entschieden werden. Wer den viel beschworenen Bürgerwillen ernst nimmt, muss sich bei der Neuaufteilung des Verkehrsraums einem Abwägungsprozess unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürgern stellen. Der wird sicherlich in einer Großstadt anders aussehen als in einem Oberzentrum in Bayern oder Niedersachsen.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

4321-20 Statement: Planungs- und Genehmigungsverfahren digitalisieren und beschleunigen

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die Media Pioneer Publishing AG vom 28.10.2021**

Planungs- und Genehmigungsverfahren dauern in Deutschland, gerade beim Ausbau der erneuerbaren Energien, nach wie vor zu lange. Aufgrund zu komplexer Anforderungen an Planungsverfahren sowie wegen Klagen und einer teilweise mangelnden Akzeptanz vor Ort, ist etwa die Anzahl an Zubauten von Windenergieanlagen in Deutschland in den letzten drei Jahren massiv eingebrochen. Wurden 2017 noch fast 1.800 Windenergieanlagen an Land errichtet, waren es 2020 nur noch 420. Diese Tendenz hält an. Zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Steigerung der Akzeptanz vor Ort bedarf es daher eines Klimaschutzbeschleunigungsgesetzes.

Hierzu gehören aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes digitale Genehmigungsverfahren, der Verzicht auf naturschutzrechtliche Ausgleichsregelungen, wenn eine Maßnahme dem Klimaschutz oder der Klimaanpassung dient, die Verkürzung der Gerichtswege und auch Präklusions- und Stichtagsregelungen, um Gerichtsverfahren zu beschleunigen.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

4321-21 Statement: Appelle zur Impfung gegen Corona und Grippe

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg vom 27.10.2021 gegenüber dem Redaktionsnetzwerk Deutschland**

Nach Auffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sind die niedergelassenen Ärzte, aber auch die Betriebsärzte organisatorisch und personell in der Lage, die jetzt notwendigen Grippeimpfungen, die Corona-Booster-Impfungen für Ältere sowie auch die noch ausstehenden Erst- und Zweitimpfungen durchzuführen. Man kann zudem nur an alle Bürgerinnen und Bürger appellieren, sich auch gegen Grippe impfen zu lassen, da anders als im letzten Jahr, als wegen des Lockdowns das Infektionsrisiko geringer war, wir dieses Jahr mit einer deutlichen Steigerung rechnen müssen.

Es war richtig, die Impfzentren zu schließen, da sie viele Millionen Euro zusätzliche Kosten verursachen, und zum Schluss die Nachfrage deutlich zurückgegangen ist. Gerade ältere Personen, bei denen die Booster-Impfungen in Betracht kommen, haben regelmäßig den Hausarzt ihres Vertrauens, an den sie sich zum Impfen wenden.

Natürlich müssen die Impfkampagnen fortgesetzt und intensiviert werden, denn nur, wenn sich möglichst viele Menschen impfen lassen, haben wir mittelfristig die Chance, die Corona-Pandemie nachhaltig zu überwinden. Sollten Engpässe entstehen, besteht im Übrigen natürlich nach wie vor die Möglichkeit, die mobilen Impfteams zu verstärken oder auch einzelne Impfzentren wieder in Betrieb zu nehmen. In Nordrhein-Westfalen bereits teilweise erprobt, ist es gut und richtig, wenn auch eine Impfung in Apotheken möglichst flächendeckend ermöglicht wird. Das kann allerdings nur in solchen Apotheken realisiert werden, die auch die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen haben oder schaffen können.

Weitere Informationen finden sich unter [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/themen/coronavirus/aktuelles/appelle-zur-impfung-gegen-corona-und-grippe/).

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

4321-22 Statement: Änderung des Infektionsschutzgesetzes

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die FUNKE Mediengruppe vom 27.10.2021**

Es ist richtig und notwendig, dass die Parteien einer möglichen Ampelkoalition eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes einbringen wollen. Die aktuellen Corona-Infektionszahlen geben keinen Grund, von den Vorsichtsmaßnahmen abzuweichen oder die Pandemie für überwunden zu erklären. Von einem teilweise geforderten Freedom Day, zu dem alle Beschränkungen fallen, sind wir noch weit entfernt. Die aktuelle Entwicklung der Pandemie liefert jedoch auch keine tragfähige Begründung für eine epidemische Lage nationaler Tragweite.

Um an den bisherigen Lockerungen weiterhin festhalten zu können und einen dynamischen Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern, sollten die Ländern auf bundeseinheitliche Regeln verständigen, etwa bei Maskenpflicht unter anderem im ÖPNV und Abstandsregelungen sowie 2G- oder 3G-Regeln. Wir erwarten von den Ländern, dass Sie die Instrumente, die der Bund durch eine Neuerung des Infektionsschutzgesetzes offeriert, nutzen, um im Herbst und Winter auf Sicht und Sicherheit zu fahren und flächendeckend einheitlich vorzugehen. Ein Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen muss bei den grundlegenden Fragen verhindert werden. Weitergehende Maßnahmen sind auch nach bisherigem Recht als Reaktion auf landesspezifische Lagen möglich, wenn die Landesparlamente dies entscheiden.

Richtigerweise greift der Vorschlag von SPD, Grünen und FDP auch das Thema Impfen auf. Zur Normalität werden wir erst dann zurückkehren können, wenn eine ausreichende Immunität der Bevölkerung durch Impfschutz erreicht ist.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

4321-23 Statement: Strategien gegen Cyberangriffe auf Kommunen entwickeln

**Statement gegenüber dem „Stern“ von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg vom 21.10.2021**

Die Zahl der Cyberangriffe in Deutschland und auch weltweit nimmt zu. Auch Städte und Gemeinden werden immer häufiger, ebenso wie Unternehmen und andere Organisationen, immer öfter zum Ziel derartiger Angriffe. Es ist aufgrund der Entwicklung im Bereich Cyberkriminalität leider davon auszugehen, dass die Gefahr auch für Kommunen ansteigt. Daher müssen Bund, Länder und Kommunen gemeinsame Strategien entwickeln, um noch besser auf derartige Attacken vorbereitet zu sein und im Schadensfall schnell reagieren zu können. Dazu gehört auch der Aufbau von Know-how und personellen Kapazitäten.

Vielfach werden bei zunehmend vernetzten IT-Strukturen in den öffentlichen Verwaltungen gleich mehrere Bereiche betroffen und die Auswirkungen sind für die Öffentlichkeit besonders deutlich wahrnehmbar. Klar ist aber auch, dass Kommunen seit jeher besonderen Wert auf den Schutz der Daten von Bürgerinnen und Bürgern legen.

Nach einem großen Cyberangriff auf den Landkreis und die Server der Kreisverwaltung waren viele Bereiche des täglichen Lebens betroffen. Die Ausrufung des Katastrophenfalls als Reaktion auf den Cyberangriff ermöglichte es dem Landkreis, schneller und effizienter in dieser besonderen Situation agieren zu können. Außerdem wurde durch die Ausrufung des Katastrophenfalls schnelle und unbürokratische Unterstützung durch Bundes- und Ladeeinrichtungen möglich.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

4321-24 Statement: Kommunen fordern geordnete Asylverfahren

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für das RND RedaktionsNetzwerk Deutschland vom 22.10.2021**

Zurzeit erleben wir eine deutliche Zunahme illegaler Einreisen über Polen. Es besteht der begründete Verdacht, dass Flüchtlinge aus dem Nahen Osten und Afrika gezielt in die EU geschleust werden. Die Kommunen erwarten, dass die Bundesregierung und die EU die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den illegalen Zustrom zu stoppen. Zu diesem Maßnahmen gehören die deutsch-polnische Zusammenarbeit bei der Grenzsicherung, stichprobenartige Kontrollen an der Grenze oder im Grenzraum und Anstrengungen der EU, auf die Fluggesellschaften Druck auszuüben, um entsprechende Flüge nach Belarus einzuschränken.

Natürlich steigen derzeit die Flüchtlingszahlen, aber sie sind für die Kommunen in Deutschland derzeit beherrschbar. Die zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder, von denen aus die Verteilung auf die Kommunen erfolgt, haben zurzeit noch Kapazitäten. Das ändert aber nichts an der Rechtslage, dass Flüchtlinge, die von Belarus nach Polen in die EU gelangen, in Polen registriert werden müssen und dort auch ihren Asylantrag stellen können. Diesem etablierten EU-Verfahren darf sich kein Mitgliedsstaat entziehen.

Weitere Informationen finden sich auch in DStGB-Aktuell-Beitrag 4321-01 in dieser Ausgabe.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

4321-25 Koalitionsverhandlungen:   
Appell für die Stärkung ländlicher Räume

**Der Sachverständigenrat ländliche Entwicklung (SRLE) macht in einer aktuellen Stellungnahme konkrete Vorschläge zur Stärkung ländlicher Räume. Als zentrale Herausforderung für die 20. Legislaturperiode sieht der SRLE die Politik zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse konsequent umzusetzen und die Digitalisierung ländlicher Räume voranzutreiben. Die Gemeinden sollen stärker als bisher dabei unterstützt werden, ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten zu können. Die konkreten Vorschläge des Sachverständigenrates reichen von einer Verbesserung der Verkehrsanbindung mit nachhaltigen Verkehrsträgern über die Stärkung der Gesundheitsversorgung durch eine sektorübergreifende Versorgungsplanung bis hin zur Vitalisierung von Ortskernen durch die Förderung der Innenentwicklung.**

Die Sachverständigen fordern im Einzelnen eine Digitalisierungsstrategie, die eine flächendeckende Versorgung ganz Deutschlands mit gigabitfähigen Anschlüssen gewährleistet. Es werden konkrete Vorschläge unterbreitet, um durch eine Verbesserung der Wertschöpfung an erneuerbaren Energien Anlagen die Rolle ländlicher Gemeinden bei der Transformation des Energieversorgungssystems zu stärken und damit die Klimaziele zu erreichen. Die Politik zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse der letzten Legislaturperiode wird als unvollendet bewertet, weil die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt wurden. Daran anknüpfend wird gefordert, den im Jahr 2020 für die Bundespolitik eingeführte Gleichwertigkeitscheck konsequent in allen Politikbereichen anzuwenden. Nicht zuletzt wird eine finanzielle Stärkung der Kommunen in den ländlichen Räumen befürwortet, die mit dem Abbau von Förderbürokratie einhergehen müsse. Zur besseren Finanzierung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge wird empfohlen, die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz im Grundgesetz zu einer sektorübergreifenden Gemeinschaftsaufgabe Ländliche Entwicklung fortzuentwickeln.

Im Einzelnen machen die Sachverständigen vor dem Hintergrund der aktuellen Koalitionsverhandlungen im Bund Vorschläge zu den nachfolgenden Bereichen:

* Energiewende in ländlichen Räumen voranbringen
* Ländliche Räume als nachhaltigen Wirtschaftsstandort stärken
* Tourismus in der Fläche fördern
* Transformation der Landwirtschaft forcieren und unterstützen
* Infrastruktur ausbauen, Resilienz mitdenken
* Zusammenhalt vor Ort stärken
* Wohnraumpolitik umdenken
* Innenstädte und Ortskerne lebendig halten
* Kommunale Finanzausstattung und Förderpolitik für ländliche Räume stärken

Der DStGB ist im SRLE beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vertreten. Dieser setzt sich aus zwölf Persönlichkeiten zusammen, die aufgrund ihrer ehrenamtlichen bzw. beruflichen Tätigkeiten oder Funktion über besondere Erfahrungen bezüglich der Entwicklung ländlicher Regionen verfügen.

Die Stellungnahme kann im Internet-Angebot des BMEL unter [www.bmel.de](https://www.bmel.de/DE/ministerium/organisation/beiraete/srle-organisation.html) abgerufen werden.

(IV/1 750-11 Timm Fuchs, 28.10.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

4321-26 Die gute Nachricht:  
Starkes Engagement für den lokalen Handel

**Sechs deutsche Städte und Regionen haben den „Lokalen Handel Award 2021” erhalten: Potsdam, Nürnberg, Gummersbach, Chemnitz, Lübeck und die Region Ortenau. Die Gewinner haben sich in einem besonderen Maße für den regionalen Handel eingesetzt. Sie sind Vorreiterkommunen und gute Beispiele dafür, wie der stationäre Handel von einer guten Online-Präsenz profitieren kann.**

Der Award, der unter der Schirmherrschaft des Bundeswirtschaftsministeriums steht, wird von eBay Deutschland und dem Handelsverband Deutschland (HDE) ausgerufen. Er ist Bestandteil der Initiative „eBay Deine Stadt“, die den lokalen Handel stärkt. Sie ermöglicht Städten und Kommunen, lokale Online-Marktplätze einzurichten, auf denen Käufer:innen die Angebote des Handels aus ihrer Stadt finden und so den lokalen Einzelhandel online unterstützen können. Über 20 deutsche Städte und Regionen beteiligen sich bereits an dem Projekt mit Modellcharakter.

**[Inhaltsverzeichnis](#_top)**

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

4321-27 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter

**Aus dem Internet berichtet Franz-Reinhard Habbel jede Woche über Ideen, innovative Lösungen und Zukunftsthemen für Kommunen. In der aktuellen Ausgabe geht es unter anderem um:**

**eco Umfrage: Großteil der Bevölkerung fordert hohen Stellenwert für Digitalisierung in Koalitionsverhandlungen**

Eine aktuelle Civey-Umfrage im Auftrag von eco zeigt: Knapp zwei Drittel der Bevölkerung will, dass die Digitalisierung auch in den Koalitionsverhandlungen einen hohen Stellenwert einnimmt. Konkrete Lösungen fordern die Deutschen insbesondere bei der Digitalisierung von Staat und Verwaltung, dem Infrastruktur-Ausbau sowie der Digitalisierung des Bildungswesens. Dass eine Ampelkoalition die digitale Transformation maßgeblich vorantreiben würde, glaubt etwas mehr als die Hälfte der Befragten.

**KAS-Studie: Für einen handlungsfähigen deutschen Staat**

Die Leistungsfähigkeit des deutschen Staats ist beachtlich. Zugleich gibt es erheblichen Modernisierungsbedarf. Nicht nur akute Krisen wie die Corona-Pandemie oder die Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, sondern auch langfristige Veränderungen wie der Klimawandel und die Digitalisierung stellen staatliches Handeln auf den Prüfstand. Ein weltweiter Systemwettbewerb, der unser Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell in Frage stellt, erhöht den Handlungsdruck zusätzlich. Die Konrad Adenauer Stiftung hat dazu Vorschläge für eine Staatsmodernisierung in der Legislaturperiode 2021-2025 gemacht.

**Neue Suchmaschine für Reden aus dem Bundestag online**

Wer spricht am meisten über Staatstrojaner? Wann ist im Bundestag welches Schimpfwort gefallen? Auf „Open Parliament TV“ lassen sich Videos aus dem Bundestag jetzt nach Stichworten durchsuchen.

**re@di-Strategiepapier Sensorik**

Am 21. Oktober 2021 haben die OberbürgermeisterInnen und Bürgermeister der re@di-Städte die Absichtserklärung für die gemeinsame Zusammenarbeit mit dem Ziel „Open Region in Mittelbaden“ unterschrieben. Die Absichtserklärung ist ein Teil des ebenso veröffentlichten re@di-Strategiepapier Sensorik. Mit dieser vereinbaren die Städte einen Handlungsrahmen für eine gemeinsame und vertiefte Zusammenarbeit bei Sensorik-Projekten. Grundlage dafür soll ein offenes LoRaWAN-Netzwerk (The Things Network) sein, das nicht nur den Stadtverwaltungen und ihren Eigenbetrieben und Stadtwerken, sondern auch der Stadtgesellschaft für die Nutzung zur Verfügung steht.

Der vollständige aktuelle Newsletter und Anmeldemöglichkeit unter [www.habbel.de](http://www.habbel.de)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **TERMINANKÜNDIGUNGEN**

4321-28 TERMINVORSCHAU 2021

|  |  |
| --- | --- |
| **November** |  |
|  |  |
| 04.11. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 08.11. | Mitgliederversammlung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz |
|  |  |
| 08.11. | 63. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **►11.11.** | **Arbeitskreis Garnisonen, Online** |
|  |  |
| **15./16.11.** | **DStGB-Präsidiumssitzung, Bonn** |
|  |  |
| 17.11. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 17.11. | Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| **18.11.** | **Forum deutscher Wirtschaftsförderungen „Die Schubkraft von Krisen nutzen! Wirtschaftsförderung als Impulsgeber und Gestalter“ (DStGB, DST, DLT, DVWE & difu), Online** |
|  |  |
| **►18./19.11.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch "Energie", DStGB, Berlin** |
|  |  |
| 25.11. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Sitzungsort offen |
|  |  |
| 25.11. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, Soest |
|  |  |
| 29.11. | 197. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **29.-30.11.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch "Finanzpolitik", Berlin** |
|  |  |
| **Dezember** |  |
|  |  |
| 01.12. | Ausschuss für Städtebau und Umwelt des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | (Geschäftsführender) Vorstand des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | Gemeinsame Vorstandssitzung des Städtebundes und des Städtetags Schleswig-Holstein (=Mitgliederversammlung des Städteverbandes Schleswig-Holstein) |
|  |  |
| 09.12. | Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald |
|  |  |
| **2022** |  |
|  |  |
| **Januar** |  |
|  |  |
| 31.01. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Februar** |  |
|  |  |
| 22./23.02. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| **März** |  |
|  |  |
| **24./25.03.** | **Ordentliche Delegiertenversammlung des RGRE-DS, Sitzungsort offen** |
|  |  |
| 28.-29.03. | Klausurtagung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| 29.03. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (i. R. d. Klausurtagung) |
|  |  |
| **April** |  |
|  |  |
| 13.04. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 27.04. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| **Mai** |  |
|  |  |
| 14.05. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 18.05. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 30.05. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Juni** |  |
|  |  |
| 13.06. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf |
|  |  |
| 14.06. | Gemeindekongress 2022 / 23. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen, Stadthalle (CCD-Süd), Düsseldorf |
|  | Hauptausschusssitzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen, Stadthalle, Düsseldorf |
|  |  |
| **27./28.06.** | **Deutscher Kommunalkongress des DStGB, Berlin** |
|  |  |
| **Juli** |  |
|  |  |
| 11.07. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| 13.07. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| **September** |  |
|  |  |
| 14.09. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 21./22.09. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 26.09. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Oktober** |  |
|  |  |
| 17.10. | Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| 19.10. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| **November** |  |
|  |  |
| 16.11. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg |
|  |  |
| 28.11. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt |

► Neuer Termin seit der letzten Veröffentlichung

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)